

Liefer- und Zahlungsbedingungen für Serienprodukte und Serienwerkzeuge der Salzgitter Automotive Engineering GmbH & Co. KG

Stand: 22. Januar 2007 - LZB Serie 2007 -

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Herstellung und Lieferung von serienmäßigen Fahrzeugteilen und von Werkzeugen für die Serienherstellung solcher Teile und für die Bearbeitung von kundenseitig übergebenen Fahrzeugteilen (allesamt nachfolgend auch als „Waren“ bezeichnet); sie gelten nicht für Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Konstruktionsleistungen, Herstellung und Lieferung von Prototypen, Prototypenteilen und Prototypenwerkzeugen, anderen Versuchsgegenständen und -anlagen, sowie für Versuche und Erprobungen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Unsere in § 1 bezeichneten Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufs- und sonstigen Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir nach Vorlage derselben nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Angebote des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar.

(4) Unsere auf Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(5) In elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben entfalten uns gegenüber eine rechtliche Bindungswirkung nur dann, wenn die beiderseitige elektronische Übermittlungsform für die Geschäftsverbindung vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme solcher Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt ist.

(6) Für die Fälle einer wesentlichen Kostenveränderung bei Rohstoffen, Vormaterialien, Energie, Transportleistungen oder Umweltschutz oder einer Einführung neuer oder einer wesentlichen Erhöhung bestehender öffentlicher Abgaben oder vergleichbar wirkender Belastungen, gleichviel ob zivil- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, die in ihrer Gesamtheit oder jeweils einzeln zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Herstellungskosten im Vergleich zu den bei Abschluss des einzelnen Liefervertrages zugrunde gelegten Kosten führt, sind wir unabhängig von den Einzelpreisen zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt; dies gilt nicht, sofern ein in den ersten drei Monaten nach Abschluss des einzelnen Liefervertrages liegender verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermin vereinbart wurde; ferner gilt dies nicht, sofern die Kostenveränderung konkret vorhersehbar war. Bei Rahmen- oder Abrufverträgen mit Preisvereinbarung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dreimonatsfrist mit

Abschluss des Rahmen- oder Abrufvertrages beginnt. Die Preiserhöhung beschränkt sich auf die tatsächliche Kostenveränderung

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Vergütungsansprüche sind spätestens dreißig Tage ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

(2) Ist vereinbart, daß die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Kunden zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), so sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Die Rechte aus § 3 Abs. 5 bleiben vorbehalten.

(3) Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von acht v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

(5) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen.

(6) In den Fällen des Abs. 5, sowie des § 6 Abs. 8 können wir die Einziehungsermächtigung (§ 6 Abs. 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

(7) Die in Abs. 5, sowie in § 6 Abs. 8 genannten Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Kunde in den Fällen des Abs. 5 oder des § 6 Abs. 8 innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluß von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt.

(8) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

(9) Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Kunden beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne daß es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

§ 4 Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

§ 5 Konzernverrechnung

(1) Wir sind in Übereinstimmung mit allen zum Konzern der Salzgitter AG gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Kunden zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen uns, gegen die Salzgitter Aktiengesellschaft oder deren Konzerngesellschaften zustehen.

Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

(2) Konzerngesellschaften der Salzgitter AG sind dadurch gekennzeichnet, daß sie sich auf ihren Briefbögen als „Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe“ bezeichnen. Eine vollständige Liste dieser Firmen stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.

(3) Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von uns hergestellten und verarbeiteten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsell. An den uns durch den Kunden zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Waren steht uns zur Sicherung sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht zu; darüber hinaus gelten für diese Waren die nachfolgenden Absätze 5 bis 7, sowie 9 und 10 entsprechend.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, daß er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne von § 6 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(5) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung

der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(7) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern dies nicht durch uns erfolgt - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Falle befugt.

(8) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

(9) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

(10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. Ausführung der Lieferung

§ 7 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und bei Zukäufen oder Fremdvergaben unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(2) Wenn der Kunde vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie die Übergabe von Plänen, Zeichnungen, Bauteilspezifikationen oder zu bearbeitenden Fahrzeugteilen, Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

(3) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

(4) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Ver-

pflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige ist jede der Vertragsparteien unter Ausschluß einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt von dem Verträge berechtigt.

(5) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Kunden die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(6) Im Verzugsfalle haften wir nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen in Abschnitt C, jedoch ist unsere Haftung hinsichtlich des Verzögerungsschadens der Höhe nach auf 30 v.H. des Wertes derjenigen Ware, hinsichtlich derer wir uns im Verzug befinden, beschränkt.

Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Kunde insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Er hat sich ferner gegebenenfalls um Deckungskäufe bei Dritten zu bemühen, falls hierdurch größerer Schaden vermieden werden kann. Wir behalten uns vor, dem Kunden Deckungskaufmöglichkeiten vorzuschlagen.

§ 8 Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder der geltenden Übung zulässig.

§ 9 Beauftragung Dritter

Wir sind berechtigt, uns bei Herstellung der Waren geeigneter und fachkundiger Dritter zu bedienen. In diesem Falle werden wir den Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

(1) Soweit nicht ein anderes einzelvertraglich bestimmt ist, liefern wir ab unserem Werk. Sofern ein Versand vereinbart ist, werden wir die Ware einer geeigneten Transportperson unserer Wahl zur Beförderung übergeben.

(2) Wird die Abholung oder Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

(3) Serienmäßige Fahrzeugteile und bearbeitete Fahrzeugteile werden in vom Kunden zuvor unentgeltlich und in einwandfreiem Zustand leihweise bereitzustellende Ladungsträger ohne weitere Verpackung und ohne Schutzbeschichtung bereitgestellt oder versandt. Die so verladene Ware darf keiner Witterung

ausgesetzt werden und ist zum sofortigen Verbrauch bestimmt; für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung bedarf die Ware einer zusätzlichen geeigneten Verpackung.

(4) Werkzeuge für die Herstellung von Serienteilen stellen wir, sofern nicht eine Transportverpackung vereinbart ist, unverpackt und ohne Korrosionsschutzbehandlung zur Abholung oder zur Versendung bereit. Diese Werkzeuge sind zum sofortigen Einsatz beim Kunden bestimmt; eine für eine Aufbewahrung oder Zwischenlagerung oder einen Weiterversand erforderliche Verpackung und eine Korrosionsschutzbehandlung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(5) Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

(6) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über; die gesetzlichen Bestimmungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 11 Mängelansprüche

(1) Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware oder über die vorzunehmende Bearbeitung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

(2) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Kunde hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

(4) Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagskosten, sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.

(5) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft oder bearbeitet worden sind (z. B. sogenanntes II-a-Material), stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Sachmängelansprüche zu.

(6) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Kunden - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Kaufpreis oder Werklohn herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten oder bei Werkleistungen eine Selbstvornahme durchführen kann; Schadensersatz aus jedem Rechtsgrunde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der Regelungen des Abschnitts C beansprucht werden.

(7) Beschränkt sich der Sachmangel bei serienmäßig hergestellten Fertigteilen einer Großmenge (ab 100 Stück) auf einzelne Stücke und ist der verbleibende fehlerfreie Teil der Warenmenge für den Kunden ohne wesentliche Einschränkungen verwendbar und dies für ihn auch zumutbar, so können wir den Nacherfüllungsanspruch durch einen angemessenen Preisnachlaß nach den Grundsätzen der Minderung abgelten; in diesem Falle haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf Rückgabe der fehlerhaften Warenmenge oder auf eine Gutsschrift für den Schrottwert.

(8) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt, zu. Im übrigen gilt § 11 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(9) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, drei Jahre.

(10) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln sonstiger hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, ein Jahr.

(11) Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter und setzen voraus, daß der Kunde - soweit einschlägig - seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB oder sonst seiner vertraglichen Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, solche Ansprüche - soweit tunlich - abzuwehren.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

§ 12 Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

(4) Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert, bei Abrufen aus Rahmenverträgen auf den Wert der Abrufmenge beschränkt, soweit kein höherer Versicherungsschutz oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz im Verhältnis Hersteller- Geschädigter (Außenverhältnis).

(6) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer (im Innenverhältnis) in dem gesetzlich zulässigen Rahmen von Ansprüchen, die aus dem Produkthaftungsgesetz folgen, frei. Insoweit hat der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung abzuschließen, die eine Regulierung von etwaigen Schäden sichert. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Auftraggeber, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Auftraggeber hat eine Rückrufversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Ausfuhrnachweis

Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Kunde oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Kunde uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Kunde die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile ist Osnabrück. Wir sind auch berechtigt, allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.